

# Satzung der „Mensa Fridericiana“

## § 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt das Friedrichsgymnasium Kassel bei dessen Bildungs- und Erziehungsarbeit auf dem Weg zur ganztägig arbeitenden Schule. Er dient insbesondere der Förderung von Gesundheit, Schulzufriedenheit und sozialem Lernen der Schulgemeinde.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulgremien vor allem durch:
  - Planung und Durchführung eines pädagogischen Mittagstisches
  - Bereitstellung eines geeigneten Nahrungsangebotes
  - Förderung von Esskultur und Gemeinschaft der Schulgemeinde
  - Unterstützung der Schule bei der Umsetzung von „G8“ durch Betreuungsangebote und ähnliche Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mensa Fridericiana“ und hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied Vereins schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

#### **§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge/Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich über Essensverkauf, öffentliche Zuschüsse und Spenden.
- (2) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Ausgaben erstattet.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen – soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung billigt einen Antrag auf geheime Abstimmung.
- (8) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Im Übrigen führt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter die Wahlen und Abstimmungen durch. Kandidieren mehrere Personen, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
  - zwei bis drei Stellvertretern(innen)
  - der/dem Schriftführer(in)
  - der/dem Kassierer(in)
- (2) Ein bis zwei Mitglieder des Vorstandes sollten Lehrer des Friedrichsgymnasiums sein.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, nach innen und nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Zum Abschluss eines verpflichtenden Rechtsgeschäftes von mehr als € 500,- bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (6) Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so kann aus der Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellt werden, deren Amt mit der Neuwahl endet.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Beirat**

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## **§12 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen entscheidet nach ordnungsgemäßer Einladung unter Angabe des Wortlauts der beantragten Satzungsänderung die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Friedrichsgymnasiums e.V.“. Dieser muss das ihm zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde beschlossen am: 15. März 2007